MLaw Andreas Mutzner

PASURA Bündner Pferdeversicherung Genossenschaft

Geschäftsstelle:
Postfach 57
7001 Chur

Tel. 081 420 57 57
www.pasura.ch

TEILREVISION STATUTEN
mit Genehmigung des Vorstands vom 04.11.2024
zuhanden der Generalversammlung vom 06.12.2024

MLaw Andreas Mutzner

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name (Firma)
Die PASURA Bündner Pferdeversicherung Genossenschaft ist eine seit 1906 bestehende Genossenschaft mit unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes. Die Genossenschaft hat durch Eintrag im Handelsregister des Kantons Graubünden das Recht auf Persönlichkeit erworben.

Art. 2 Sitz und Tätigkeitsgebiet
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Chur. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck
Zweck der auf Gegenseitigkeit gegründeten Genossenschaft ist in gemeinsamer Selbsthilfe die Versicherung ihrer Mitglieder und weiterer Personen gegen unverschuldeten Schaden an versicherten Tieren der Gattung Equiden und Rindvieh (Zusatzversicherung). Die Entschädigungen sowie weitere Bestimmungen sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Für die Ausführung des Zwecks kann die Genossenschaft mit den zuständigen Behörden oder anderen Organisationen, die sie bei ihren Zielen unterstützen, zusammenarbeiten. Die Genossenschaft kann auch andere Aktivitäten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zu tun haben, oder diesen direkt oder indirekt unterstützen. Sie kann insbesondere Liegenschaften erwerben, veräussern und belasten.

Art. 4 Versicherungskreis
Der Versicherungskreis ist nicht begrenzt. Die Überwachung des versicherten Tierbestandes muss durch die Organe der Genossenschaft jederzeit gewährleistet sein. Es werden keine Genossenschaftsanteile ausgegeben.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Eintritt
Die Mitgliedschaft erfolgt mit Annahme des Versicherungsvertrags für mindestens ein Pferd per Datum des festgelegten Versicherungsbeginns durch die Genossenschaft. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Statuten der Genossenschaft und deren Rechtsverbindlichkeit, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die darauf basierenden Vorschriften und Anordnungen der Geschäftsstelle als verbindlich an. Eine allfällige Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.

Art. 6 Austritt
Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:
a) durch schriftliche Kündigung des Versicherungsvertrages;
b) im Todesfall des Versicherungsnehmers, sofern bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres keine Übertragung auf die Erben verlangt wird;
c) durch Ausschluss aus der Genossenschaft.

Mlaw Andreas Mutzner

Art. 7 Ausschluss
Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand zuständig, wobei dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung offensteht. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Ausschluss muss in schriftlicher Form erfolgen und tritt per sofort in Kraft.

Insbesondere kann der Ausschluss verfügt werden in folgenden Fällen, wobei die folgende Aufzählung nicht abschliessend ist:
a) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
b) bei Zuwiderhandlung gegen das Tierseuchen- und Tierschutzgesetz sowie seuchenpolizeiliche und sanitarische Anordnungen, sowie andere gesetzliche Bestimmungen;
c) bei wissentlich falschen Angaben in Bezug auf den Versicherungsvertrag und Handlungen gegen die Interessen der Genossenschaft.

Art. 8 Haftung und Anspruch
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Versicherungsnehmer haftet über den Bestand der Versicherung hinaus für notwendig werdende Nachzahlungen und die Erfüllung aller Verpflichtungen, die im Zeitraum des Bestandes seiner Versicherung begründet worden sind. Mit der Auflösung des Versicherungsvertrages oder dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an die Genossenschaft.

III. Organisation

Art. 9 Organe
Die Organe der Genossenschaft sind:
A) die Generalversammlung
B) der Vorstand
C) die Geschäftsstelle
D) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 10 Einberufung
Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und Einhaltung einer Frist von 20 Tagen zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern werden nur behandelt, wenn sie dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
a) auf Einladung des Vorstandes;
b) wenn die Revisionsstelle es verlangt;
c) oder mindestens 10 Prozent der Genossenschafter die Einberufung verlangen.
Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11 Leitung
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten - in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten - geleitet. Für die Protokollführung ist der Geschäftsführer oder dessen Stellvertretung verantwortlich.

Art. 12 Stimmrecht, Wahlen und Stellvertretung
Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. In der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, ausgenommen bei der Beschlussfassung über Statutenänderungen (vgl. Art. 24), Auflösung der Genossenschaft (vgl. Art. 25) und Fusion (vgl. Art. 27).

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Generell gibt der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Wahl beschlossen wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmenden, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellvertretung gemäss Art. 886 OR ist möglich. Der Vertreter, der selbst Genossenschafter sein muss, hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Die Vertretung ist auf ein einziges Mandat pro Genossenschafter begrenzt.

Art. 13 Kompetenzen
Die Generalversammlung entscheidet über nachstehende Geschäfte:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b) Abnahme der Jahresrechnung, Bilanz und des Revisionsberichts sowie Entlastung an den Vorstand;
c) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Genossenschafter;
e) Statutenänderung;
f) Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
g) Auflösung, Liquidation und Fusion der Genossenschaft;
h) Beschlussfassungen, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die notwendigen Fachkompetenzen für die Ausführung der übertragenen Aufgaben innerhalb des Mandats sind bei der Zusammensetzung innerhalb des Vorstands zu berücksichtigen, wobei die Mehrheit der Vorstandsmitglieder Genossenschafter sein müssen. Es muss mindestens ein eidg. dipl. Tierarzt mit einschlägigen Fachkenntnissen im Bereich Equiden und Rindvieh im Vorstand vertreten sein. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Kompetenzen und Pflichten
Dem Vorstand obliegt, soweit nicht die Kompetenz der Generalversammlung gegeben ist, die Organisation und Führung sämtlicher Geschäfte der Genossenschaft, insbesondere die Verwaltung ihres Vermögens, die Einberufung von Generalversammlungen, die Ausarbeitung und der Erlass von Versicherungsbedingungen sowie die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand wählt und beauftragt die Geschäftsstelle und regelt die Zeichnungsberechtigungen, Pflichtenhefte und Besoldungen. Er kann dazu einen Ausschuss einsetzen oder einzelne Ressortbereiche bilden.

Art. 16 Besoldungsreglement
Der Vorstand regelt in einem Besoldungsreglement die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder sowie für Dienstleistungen und beigezogene Experten im Auftrag der Genossenschaft.

Art. 17 Amtsdauer
Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Amtsantritt erfolgt sowohl bei Gesamterneuerungswahlen als auch bei Zwischenwahlen direkt im Anschluss an die Wahl. Ersatzwahlen innerhalb einer laufenden Amtsdauer gelten nur bis zu deren Ablauf.

C. Geschäftsstelle

Art. 18 Aufgaben der Geschäftsstelle
Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet, welcher den laufenden Geschäftsverkehr gemäss Pflichtenheft und nach den Weisungen des Vorstandes erledigt. In arbeitsrechtlichen Fragen ist er direkt dem Präsidenten unterstellt, welcher die Vorgesetztenfunktion des Geschäftsführers wahrnimmt. Der Geschäftsführer und dessen Stellvertretung sowie weitere Mitarbeiter werden vom Vorstand gewählt.

D. Revisionsstelle

Art. 19 Verpflichtung zur ordentlichen Revision
Gemäss Art. 2 Abs. 5 lit. b VAG (Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen; SR 961.01) in Verbindung mit Art. 1f AVO (Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen; SR 961.011) verpflichtet sich die Genossenschaft zur ordentlichen Revision.

Die Generalversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle.

Art. 20 Amtsdauer
Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Der Amtsantritt erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen zu Beginn des der Wahl folgenden Geschäftsjahres und bei Zwischenwahlen per sofort. Ersatzwahlen innerhalb einer laufenden Amtsdauer gelten nur bis zu deren Ablauf.

IV. Rechnungswesen

Art. 21 Rechnungsabschluss
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres. Die Bilanz und Erfolgsrechnung sind auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschliessen. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche werden in einer Buchhaltung zusammengefasst. Die Betriebskosten der Genossenschaft sind grundsätzlich aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und der Versicherungsprämien zu finanzieren.

Art. 22 Vermögensteile
Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus:
a) Reservefonds,
b) Dispositionsfonds,
c) Liegenschaften,
d) Inventar

lic. iur. Andreas Mutzner

Art. 23 Sanierungsmassnahmen
Aus Betriebsüberschüssen sind zur Deckung und Ausgleichung allfälliger Betriebsdefizite Reservefonds zu äufnen. Sinkt der Reservefonds unter 10% der Höhe des Versicherungskapitals, sind durch den Vorstand entsprechende Sanierungsmassnahmen zu treffen.

V. weitere Bestimmungen

Art. 24 Statutenänderung
Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmrechte. In der Einladung zur Generalversammlung ist das Traktandum der Statutenänderung ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 25 Auflösung der Genossenschaft
Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmrechte (OR 808b).

Art. 26 Verwendung des vorhandenen Vermögens
Sollte die Genossenschaft sich auflösen, wird ihr Vermögen dem Kanton Graubünden zur Verfolgung des Versicherungszweckes gemäss Art. 3 übergeben.

Art. 27 Fusion
Die Genossenschaft kann eine andere Genossenschaft mit Aktiven und Passiven übernehmen. Ebenso kann sie sich mit einer anderen Genossenschaft zusammenschliessen. Der Fusionsbeschluss muss den Regelungen aus Art. 18 Abs. 1 lit. d Fusionsgesetz entsprechen. Dies bedeutet, der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen oder, wenn eine Nachschusspflicht, andere persönliche Leistungspflichten oder die persönliche Haftung eingeführt oder erweitert werden, mindestens 3/4 aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Publikation und Mitteilungen
Die gesetzlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB). Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in der Regel per E-Mail oder schriftlich per Post.

Art. 29 Inkrafttreten
Die Statuten sind von der Generalversammlung vom 6. Dezember 2024 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Landquart, den 6. Dezember 2024

Der Präsident
Paul Fopp

Die Geschäftsführerin
Nora Schötz

Amtliche Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Graubünden beglaubigt hiermit, dass diese Statuten an der heute stattgefundenen Generalversammlung genehmigt wurden und vom Präsidenten und der Geschäftsführerin im Beisein des Notars eigenhändig unterzeichnet worden sind. Sie werden hiermit amtlich beglaubigt.

Landquart, 6. Dezember 2024

Reg. B / 2024 / Nr. 590

Der Notar:

